

**Satzung**  
**des Fördervereins des Ev. Jakobi Familienzentrums Lippstadt**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein des Ev. Jakobi Familienzentrums Lippstadt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im Familienzentrum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit des Familienzentrums zu ergänzen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.5 Der Verein ist gemeinnützig.

**§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln**

- 3.1 Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl des Ev. Jakobi Familienzentrums Lippstadt einzusetzen.
- 3.2 Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1000,- € je Einzelfall. Zahlungen, die 1000,- € übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.
- 4.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
  - Antrag an den Vereinsvorstand (Beitrittserklärung)
  - Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
  - Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod,
  - b. durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand,
  - c. bei einem Beitragsrückstand von zwei oder mehr Jahresbeiträgen,
  - d. bei Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
- 4.5 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss bestimmen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zu mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
- 4.7 In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.
- 4.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
- 4.9 Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Alle Mitglieder sind
- angehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - verpflichtet, ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
  - verpflichtet, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 6.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
- Beiträge,
  - Spenden,
  - sonstige Einnahmen, z.B. Zuschüsse.
- 6.2 Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- 6.3 Ist ein Mitglied nicht in der Lage, seinen Beitrag zu zahlen, können in Absprache mit dem Vorstand auch unentgeltliche Leistungen (wie z.B. Gartenarbeit u.ä.) als Ersatzleistungen getätigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder bestellt. Der Vorstand besteht, wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, aus:
1. Dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der StellvertreterIn des Vorsitzenden,
  3. dem/der KassiererIn,
  4. dem/der SchriftführerIn,
  5. der Leitung des Ev. Jakobi Familienzentrums als geborenes Mitglied.
- 8.2 Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- 8.4 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch den Stellvertreter.
- 8.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmige Abstimmung des Vorstandes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden, bis das Amt nachbesetzt wird. Das gilt, solange die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern gewahrt bleibt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand es beschließt oder
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- Die MV ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Brief, E-Mail oder Aushang im Familienzentrum einzuberufen.
- 9.2 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.
- 9.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Die MV wählt
- den Vorstand und
  - einen Kassenprüfer.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

#### 9.5 Weitere Aufgaben der MV sind

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über Anträge.

9.6 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

9.7 Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

9.8 Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

9.9 Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

9.10 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Sollte der Schriftführer dafür nicht zur Verfügung stehen, ist zu Beginn der MV ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch Aushang im Familienzentrum bekannt zu machen.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

10.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

11.2 In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

11.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

11.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (Umlaufverfahren).

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der MV vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten MV vorzutragen.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

- 13.1 Die Auflösung des "Förderverein des Ev. Jakobi Familienzentrums Lippstadt e.V." ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.
- 13.2 Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.  
In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung, zur Verwendung für das Ev. Jakobi Familienzentrum Lippstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Gerichtsstand**

- 14.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.